



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Gordon Engler

GZ: (OB) 6

Datum: 14. FEB. 2017

Grundstückskauf durch Garagengemeinschaften mAF0191/17

Sehr geehrter Herr Engler,

Ihre mündliche Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 26. Januar 2017 beantworte ich wie folgt:

„Zu DDR-Zeiten wurden viele Bauwerke wie Garagen oder Wochenendhäuser auf fremdem Grund und Boden errichtet. Die Grundstücksnutzer haben in der Regel über Jahre viel Einsatz in die Errichtung und Unterhaltung investiert, die Objekte sind ihnen ans Herz gewachsen. Nachdem der Kündigungsschutz zum 31.12.2015 ausgelaufen ist, ergibt sich für einen großen Anteil der Grundstücksnutzer das Problem der weiteren Nutzung. Viele Garagengemeinschaften haben Ihre Bauten auf Grundstücken der Landeshauptstadt Dresden. Einige davon wären bereit, die Grundstücke zum Verkehrswert zu erwerben.“

Darf die Stadt eigene Grundstücke frei verkaufen, d.h. auch an Garagengemeinschaften, oder gibt es Hinderungsgründe, insbesondere rechtliche? Falls Hinderungsgründe existieren, welche sind das?“

Die Vorschriften des SchuldRAnpassG beinhalten durchaus differenzierte Regelungen zum Schutz der Nutzer von Garagen. Insbesondere bei Garagenstandorten, die jetzt bereits Bauland darstellen und daher sowohl stadtplanerisch, städtebaulich und stadtentwicklungspolitisch eine andere Art der Nutzung vorsehen, sind jedoch Planziele in Form von beispielsweise Landschaftsplanung, Flächennutzungsplanung oder Bebauungsplänen zu beachten, an die die Kommunen gebunden sind. Es wird jedoch derzeit an einem Konzept zum Umgang mit den Garagengemeinschaften gearbeitet.

Die freihändige Vergabe eines kommunalen Grundstückes an Garagengemeinschaften widerspräche geltendem Recht, da Grundstücke grundsätzlich öffentlich auszuschreiben sind (§ 72 SächsGemO i. V. m. der VwV komm. Grundstücksveräußerung).

Nachfrage Herr Stadtrat Engler

„Das heißt so zu sagen, wenn ich es richtig verstehe, es gibt keine Regelungen, die es verbietet sofern auch ordentlich ausgeschrieben werden würde?“

Grundstücke sind, wie zur ersten Frage ausgeführt, grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Bei Baugrundstücken mit Baulandstatus, die mit Wohn- oder Gewerbebebauung bebaut werden dürfen, wäre der Wert auch entsprechend hoch und müsste zum vollen Wert veräußert werden (§ 90 Abs. und 2 der SächsGemO).

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister